

Verfassung

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen:

„Sparkassen-Stiftung-Starkenburg“

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Heppenheim (Bergstr.).

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Sparkassen-Stiftung-Starkenburg mit Sitz in Heppenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft verwirklicht werden.

(2) Der Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung von Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, des Umwelt- und Klimaschutz, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53, Abs. 1 der Abgabenordnung in den Städten Heppenheim, Viernheim, Hirschhorn, Lindenfels, Neckarsteinach und den Gemeinden Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Grasellenbach, Gornheimertal, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch

eigene Maßnahmen, insbesondere dadurch, dass sie

- auf den Gebieten von Literatur, Theater, Musik, Umwelt- und Klimaschutz sowie der bildenden Künste als Träger von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Stipendien vergibt sowie Leihgaben insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt,
- auf den Gebieten der Jugendhilfe bei Maßnahmen der Schulfördervereine mitwirkt und auf dem Gebiet der Altenhilfe die in diesen Bereichen tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke durch Gestaltung von Veranstaltungen unterstützt,
- im Bereich des Sports eigene Projekte in Sportvereinen initiiert und fördert sowie
- bedürftige Personen im Sinne des § 53, 1 der Abgabenordnung direkt unterstützt.

- b) die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie
- c) die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus

a) Barvermögen

Euro 300.000,00
in Worten: dreihunderttausend Euro

b) Sachvermögen

Grundstück „Alte Sparkasse“, Laudenbacher Tor 4
Grundbuch von Heppenheim:
Band 142, Blatt 7338
Flur 50, Flurstück 74/2, 1.000 m²

Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 2 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (1) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist im Übrigen unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, davon ein aktives Mitglied des Vorstands der Sparkasse Starkenburg. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Starkenburg gehört dem Kuratorium als geborenes Mitglied an. Die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Starkenburg für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus. Wiederberufung ist zulässig. Mitglieder im Kuratorium der Sparkassen-Stiftung können auch Personen sein, die zum Wahlzeitraum ihren Hauptwohnsitz im Wirkungsgebiet der Stiftung haben und bei der erstmaligen Wahl das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Starkenburg. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte.

Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Kuratoriums endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.

Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.

- (2) Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes sowie der weiteren Mitglieder,
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2,
 - c) Beschlussfassung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 1,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Verfassung oder zur Aufhebung der Stiftung.

- (3) Änderungen der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung erfolgen aufgrund des Antrages durch die Aufsichtsbehörde. Anträge auf Aufhebung der Stiftung und Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

§ 8

Sitzung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.

- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Anträge auf Änderung der Verfassung einschließlich Änderungen des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes ist der Vorstand anzuhören.
- (6) Zur Aufhebung der Stiftung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Starkenburg als geborenes Mitglied kraft Amtes, als Vorsitzender der Stiftung sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des Vorstandes weiter. Der Vorstand der Sparkassenstiftung Starkenburg ernennt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden in der jeweils ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode oder bei personellen Veränderungen.

Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist vom Kuratorium unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Wahlzeit zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vorlage einer Auflistung über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium,
 - c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - d) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidung des Kuratoriums über Förderungsvorschläge und Förderungsmaßnahmen, gemäß der aktuellen Geschäftsordnung.

- e) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 12 Abs. 1 an das Kuratorium,
- f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Gremienmitglieder an die Aufsichtsbehörde,
- g) Mitarbeiter (m/w), die zur Umsetzung des Stiftungsgedankens und der Stiftungsgeschäfte benötigt werden, können vom Vorstand der Sparkassen-Stiftung-Starkenburg ausgewählt werden.

Der Vorstand legt in diesem Falle fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Ebenso legt der Vorstand, in Absprache mit der Stifterin, die Höhe der für die jeweilige Tätigkeit angemessenen Vergütung fest.

Die Anstellung der jeweiligen Kräfte erfolgt in Abstimmung und durch die Stifterin. Diese stellt die entsprechende Arbeitskraft für die Tätigkeiten in der Stiftung frei. Der Stiftung steht es frei auch Personal selbst anzustellen und als Arbeitgeber aufzutreten.

§ 11

Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen

- (1) Kreditaufnahmen und Bürgschaften setzen einen Beschluss des Kuratoriums voraus.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 wird durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 12

Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Der Vorstand hat bis zum 30. September jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2000.
- (2) Buchführung und Bilanzierung sind nach handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 13

Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Städte und Gemeinden Heppenheim, Viernheim, Hirschhorn, Lindenfels, Neckarsteinach, Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Grasellenbach, Gorxheimertal, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Starkenburg und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Geltung der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen vom 04. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der jeweils geltenden Fassung.

Heppenheim, den 03.12.2015